

das Protokoll noch vor dem Untersuchungsführer. Der Sachverständige, wenn er an der Vernehmung teilgenommen hat, setzt seine Unterschrift im Vernehmungsprotokoll hinter die Unterschrift des Untersuchungsführers. Dem Beschuldigten muß in allen Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Protokoll selbst zu lesen. Der Untersuchungsführer verliest dem Beschuldigten das Protokoll nur auf dessen Bitte. Vor der Unterzeichnung des Protokolls bestätigt der Beschuldigte durch einen Vermerk die Richtigkeit der Darstellung.

Der Beschuldigte hat das Recht, das Protokoll zu ergänzen und in Übereinstimmung mit den von ihm gemachten Aussagen Berichtigungen zu » verlangen (Art. 139 StPO RSFSR). Berichtigungen und Ergänzungen können in Verbindung damit eingetragen werden, daß der Beschuldigte wünscht, die Niederschrift seiner Aussagen noch durch irgend etwas zu vervollständigen, oder daß er meint, seine Aussagen wären nicht richtig dargestellt worden.

Manchmal kommt der Beschuldigte erst, wenn er das Protokoll gelesen hat, zu der Überzeugung, Aussagen gemacht zu haben, die ihn überführen. Er versucht dann, den einen oder anderen Teil des Protokolls zu ändern und verlangt „Berichtigungen“, durch die seine Aussagen einen anderen Sinn bekommen. Der Untersuchungsführer muß dem Verlangen des Beschuldigten nachkommen. In solchen Fällen kann man entweder den Teil der Niederschrift aus dem Protokoll ausstreichen, gegen den der Beschuldigte Einwände erhebt, oder aber die „präzisierende“ Aussage wird in der Formulierung des Beschuldigten am Ende des Protokolls niedergeschrieben unter Hinweis auf den Abschnitt im Protokoll, den diese neue Formulierung ersetzen soll. Man muß nach Möglichkeit von dem Beschuldigten erfahren, warum er die eine oder andere Formulierung oder einen Teil seiner Aussagen ändert, und diese Erklärung dann niederschreiben. Am Ende des Protokolls werden vor der Unterschrift des Beschuldigten die auf sein Ersuchen in das Protokoll eingetragenen Verbesserungen und Ergänzungen aufgezählt. Wenn im Ergebnis der vom Beschuldigten vorgenommenen Berichtigungen ein Teil des Protokolltextes entfällt, so wird am Schluß des Protokolls vermerkt, welcher Teil des Textes ausgestrichen wurde. Rasuren im Text sind nicht zulässig. Unbeschriebene Stellen im Protokoll werden durchstrichen.

Wenn der Beschuldigte sich weigert, die Verfügung über seine Heranziehung als Beschuldigter zu unterschreiben oder Aussagen zu machen, so wird darüber ein Protokoll verfaßt, in dem man die Motive seiner Weigerung anführt. Es wird vom Untersuchungsführer, vom Beschuldigten sowie von unbeteiligten Personen unterschrieben. Häufig weigert sich der Beschuldigte einfach deshalb, die Verfügung zu unterschreiben,